

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten

Hier Stellungnahme zur Anhörung am 23.05.2012

I. Zur Einführung des Warnschussarrestes:

Aus meiner langjährigen Erfahrung als Jugendrichter begrüße ich es außerordentlich, dass seitens der Legislative nun der Warnschussarrest eingeführt werden soll. Für einen Jugendlichen oder auch Heranwachsenden ist oftmals der bloße Ausspruch einer Bewährungsstrafe nach § 21 JGG oder §27 JGG wenig greifbar.

Die nunmehr anvisierte Neuregelung in § 16 a JGG stellt daher insoweit eine wünschenswerte Regelung dar als der Jugendarrest neben der Bewährungsstrafe möglich gemacht werden soll. Ich halte jedoch die Ausgestaltung des Paragraphen für in diesem Umfang überflüssig und auch nicht der Gesetzessystematik entsprechend. Eine bloße Abänderung des § 8 Abs.2 JGG dahingehend, dass der Warnschussarrest neben der Bewährungsstrafe zulässig ist wäre aufgrund der Gesetzessystematik der konsequentere Weg.

Es ist im Jugendgerichtsgesetz keine detaillierte Vorgabe geregelt wann eine Erziehungsmaßregel bzw. Auflage als Zuchtmittel und wenn, wie, auszugestalten und zu verhängen ist. Auch für § 16 JGG gibt es keine Ausgestaltung dahingehend, dass dem Gericht Vorgaben gemacht werden wann es von der Möglichkeit eines Arrestes Gebrauch machen sollte.

Es zeichnet gerade das Jugendrecht aus, dass im Zusammenspiel verschiedener Professionen (JGH/ Justiz) in jedem Einzelfall die erzieherisch sinnvollste Ahndung im Rahmen der Hauptverhandlung zu finden versucht wird. Hier hat sich das breite Spektrum der möglichen Ahndungen des JGG bewährt, ohne dass es für jede Einzelmaßnahme einer ausführlichen „Anleitung“ wann sie wie festzusetzen ist bedurfte.

Hält ein Sozialpädagoge als fachlich hierfür geschulte Kraft den Warnschussarrest in seinem Jugendgerichtshilfebericht, der die Gesamtsituation des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden erfasst, für erforderlich, so wird der Jugendrichter aufgrund seiner hierfür erforderlichen und auch in der Regel vorhandenen beruflichen Erfahrung und Kenntnisse im Jugendrecht abwägen ob auch er dieser Auffassung ist und dann entsprechend urteilen. Der Gesetzgeber sollte insoweit das nötige Vertrauen auch den Personen vor Ort entgegenbringen, dass keine unsinnigen Arreste verhängt werden.

Beipflichten kann man sicherlich, dass in den unter § 16 a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Fällen Warnschussarreste in Betracht kommen. Sicherlich ist auch der Gedanke des § 16a Abs. 2 JGG Gegenstand eines Urteiles des Jugendrichters. Da das Urteil Ergebnis einer Hauptverhandlung und hier insbesondere auch der Mitwirkung des Jugendamtes und deren Berichtes und Vorschlages zur Ahndung der jeweiligen Straftaten ist, werden solche Gedanken, immer schon in einer Hauptverhandlung erörtert und dementsprechend auch in ein Urteil einfließen .

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass die Einführung des Warnschussarrestes ein schon seit vielen Jahren in der Praxis gewünschtes Instrument für eine sinnvolle pädagogische

Aburteilung in geeigneten Fällen darstellt. Die Ausgestaltung, wie nunmehr geplant, begegnet jedoch den dargestellten Bedenken und Einwänden. Es würde, wie ausgeführt, ausreichen § 8 Abs. 2 JGG dahingehend abzuändern den Arrest neben der Festsetzung einer Bewährungsstrafe zuzulassen.

Was die Regelung der Anrechnung des Warnschussarrestes auf eine evtl. zu vollstreckende Jugendstrafe anbelangt (§ 26 III JGG), so ist nicht ersichtlich warum man hier dem Gericht die Möglichkeit nehmen möchte im Rahmen eines Widerrufsbeschlusses die Chance zu haben aus erzieherischen Gründen von einer Anrechnung des verbüßten Warnschussarrestes abzusehen. Dies wäre auch systemkonformer, wenn man zum Beispiel sieht, dass nach § 88 Abs. 2 JGG von einer „Mindesterziehungsdauer von 6 Monaten im Rahmen des Jugendstrafenvollzuges ausgegangen wird. Hat man nun zum Beispiel einen Verurteilten, der 6 Monate Jugendstrafe widerrufen bekommt und rechnet den Warnschussarrest an, so wäre diese Frist unterschritten. Auch hier gilt, dass zur Erzielung eines möglichst optimalen Rechtsfolgenausspruchs im Einzelfall dem Jugendrichter weiter der größtmögliche Handlungsfreiraum eingeräumt bleiben sollte.

II. Zur Ausgestaltung der Vorbewährung im Sinne des § 57 JGG:

Diese gesetzliche Ausgestaltung der „Vorbewährung“ kann uneingeschränkt begrüßt werden, da sie bezüglich des bisher von Kasuistik geprägten § 57 JGG eine konkrete Ausgestaltung und damit Rechtssicherheit bietet.

III. Zur Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe wegen besonders grausamer oder anderer besonders schwerer Verbrechen bei Heranwachsenden § 105 III JGG:

Es wird sich hier sicherlich nur um Einzelfälle handeln. Ich halte dieses Gesetzesvorhaben in der vorgelegten Ausgestaltung jedoch für sinnvoll und nicht zu beanstanden.

IV. zu § 70 a JGG - Belehrungen:

Die Regelung: „sind Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter bei der Belehrung des Jugendlichen über die Bedeutung vom Gericht angeordneter Rechtsfolgen nicht anwesend, muss ihnen die Belehrung darüber schriftlich erteilt werden“ halte ich für in der Praxis äußerst kontraproduktiv. Zum einen ist zu sehen, dass die Erziehungsberechtigten mit Zustellungsurkunde zur Hauptverhandlung geladen sind und für den Fall des Nichterscheins, das Gericht die Möglichkeit hat diese vorführen zu lassen oder jedoch in entsprechenden Fällen auf deren Anwesenheit bei Nichterscheins zu verzichten. Verzichtet der Erziehungsberechtigte jedoch auf sein Erscheinen trotz ordnungsgemäßer Ladung so ist zu sehen, dass der Jugendliche durch die Jugendgerichtshilfe einen Fürsprecher in der Hauptverhandlung dennoch hat. Würde man nun diesen Erziehungsberechtigten, der nicht der Hauptverhandlung beiwohnt noch die Rechtsfolgenbelehrung zustellen müssen, so würde hierdurch lediglich die Rechtskraft des Urteils deutlich nach hinten verschoben, was wiederum dem Erziehungszweck der schnellen Rechtsfolge auf die Tat entgegenstünde. Auch würde eine solche Regelung nur dann Sinn machen, wenn letztlich der Erziehungsberechtigte die Belehrung mit dem komplett abgefassten Urteil bekäme, da

anderenfalls die angeordneten Rechtsfolgen gar nicht in der gebotenen Kürze im Rahmen der schriftlich zuzustellenden Belehrung erklärt werden könnten. Dies wiederum würde eine weitere zeitliche Verzögerung darstellen. Auch würde die Regelung wie sie jetzt formuliert ist bedeuten, dass bei Erscheinen eines der beiden Erziehungsberechtigten dem zweiten Erziehungsberechtigten die Belehrung noch zuzustellen wäre, was als überflüssig zu erachten ist.

V. Zu § 87 Abs. 4 JGG – Zeitgrenze für die Vollstreckung des Warnschussarrestes

⋮

Grundsätzlich bin auch ich der Auffassung, dass ein schneller Vollzug des Arrestes stets Ziel der Gerichte und Vollzugseinrichtungen sein muss. Die hier im Gesetz vorgegebene 3-Monats-Frist erscheint jedoch in der Praxis äußerst problematisch. Es ist hier zum einen zu sehen, dass die Arrestanstalten bereits jetzt teilweise einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf zur Arrestvollstreckung von um die 3 Monate haben. Zum anderen erfordert das Gesetz auch entsprechende Tätigkeiten nach Eintritt der Rechtskraft wie: Absetzen des Urteils, Einleiten der Vollstreckung, Versenden der Akten an die Vollzugseinrichtung bzw. das vollstreckende Amtsgericht, so dass unter diesem Gesichtspunkt es sachgerechter erschiene - soweit eine zeitliche Oberfrist festgesetzt werden soll - diese mit 6 Monaten anzusetzen. Ein Warnschussarrest würde durchaus auch mehrere Monate nach Rechtskraft des Urteils oftmals Sinn machen, zum Beispiel wenn Zweck des Warnschussarrestes war dem Jugendlichen/Heranwachsenden überhaupt vor Augen zu führen was Freiheitsentzug bedeutet um ihm auch die Tragweite eines evtl. Bewährungswiderrufes vor Augen zu führen (§ 16a I, III JGG).

VI. Zu § 104 Abs. 5 JGG-

⋮

Es sollte dem entscheidenden Jugendrichter freigestellt bleiben, ob er eine Bewährungsüberwachung komplett an das Wohnsitzgericht abgibt oder nicht. Grund hierfür ist, dass man sich als Jugendschöffengericht oder Jugendrichter bei der Urteilsfindung ausgiebig Gedanken gemacht hat, warum man eine Bewährung festsetzt und insbesondere, wie man diese ausgestaltet. Auch weiß das entscheidende Gericht aufgrund des Eindrucks aus der Hauptverhandlung genau welche Beweggründe es zu dem Urteil und zu den speziellen Weisungen und Auflagen im Rahmen der Bewährung gebracht haben und insbesondere weiß das entscheidende Gericht auch wie es bei Urteilsverkündungen dem Jugendlichen/Heranwachsenden den erwarteten Verlauf der Bewährung erklärte. Dies sind Erkenntnisse die nicht selten im Rahmen später erforderlicher Entscheidungen während der Bewährungszeit einfließen und auch einfließen sollten. Diese Erkenntnisse fehlen jedoch dem Wohnsitzrichter, soweit dieser nicht auch erkennendes Gericht war. Es sollte daher jedem Jugendrichter freigestellt bleiben, ob er die Bewährung trotz Wohnsitzwechsel außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches bei sich behält oder aber an das Wohnsitzgericht abgibt.

Pürner
Richter am Amtsgericht